



BVerwG: „Hintermann“ als Abfallerzeuger

Das BVerwG hat mit Urteil vom 15. Oktober 2014 (Az. 7 C 1.13) die in der abfallwirtschaftlichen Praxis häufig kontrovers diskutierte Frage beantwortet, ob auch der „Hintermann“ als Abfallerzeuger von der zuständigen Behörde zur Verantwortung gezogen werden kann. Im Ergebnis hat das BVerwG dies bejaht.

In dem von dem Gericht zu entscheidenden Fall ging es um die Frage, ob die zuständige Behörde den Betreiber einer Destillationsanlage zu der Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser heranziehen konnte. Bei dem Betrieb der Destillationsanlage war es zu einem Brand gekommen. Die Feuerwehr löschte den Brand und fing dabei das anfallende Löschwasser in Becken und Bassins auf. Es war mit Schadstoffen verunreinigt, die zum Teil auch aus dem Betrieb des Anlagenbetreibers stammten. Die zuständige Bezirksregierung verpflichtete den Anlagenbetreiber zur Entsorgung des kontaminierten Löschwassers als Abfall, für die er als Abfallerzeuger verantwortlich sei. Die Bezirksregierung stufte die Feuerwehr als Abfallbesitzerin ein, hielt sie aber im Verhältnis zu dem Anlagenbetreiber für rechtlich schutzwürdig, da sie im Allgemeinwohlinteresse tätig geworden sei. Die Vorinstanz, das OVG Münster, hielt diese Privilegierung der Feuerwehr für rechtmäßig. Das BVerwG entschied nur noch über die Zulässigkeit der Einstufung des Anlagenbetreibers als Abfallerzeuger.

Die Heranziehung des Anlagenbetreibers als Abfallerzeuger ist nach den Feststellungen des BVerwG rechtmäßig gewesen, auch wenn der Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Entstehung des kontaminierten Löschwassers keine Sachherrschaft über diesen flüssigen Abfall gehabt habe. Zwar sei auch bei der Bestimmung der Abfallerzeugereigenschaft grundsätzlich auf die tatsächliche Sachherrschaft über den Abfall zum Zeitpunkt seines Anfalls abzustellen. Doch sei es zulässig, bei Vorliegen „besonderer Umstände“ auch den Hintermann als Abfallerzeuger zur Verantwortung zu ziehen, der keine Sachherrschaft über die Abfälle ausgeübt habe. Im vorliegenden Fall habe der Anlagenbetreiber mit dem „gefahrengeigten“ Betrieb seiner Destillationsanlage eine wesentliche Ursache für den späteren Anfall der Abfälle gesetzt. Die Brandrisiken, die mit dem Betrieb der Destillationsanlage verbunden seien, könne der Anlagenbetreiber nicht mit eigenem Personal beherrschen. Vielmehr sei er insoweit auf die Hilfe der Feuerwehr angewiesen. Deshalb müsse insofern von einer „natürlichen Einheit“ ausgegangen werden. Insgesamt lägen folglich „besondere Umstände“ vor, die es rechtfertigen würden, das Verhalten der Feuerwehr dem Anlagenbetreiber zuzurechnen.



Mit diesem Urteil hat das BVerwG eine für die Praxis relevante „Ausweitung“ der Abfallerzeugereigenschaft vorgenommen. Neben demjenigen, der durch seine eigene Tätigkeit unmittelbar den Abfallanfall verursacht, kommt auch der „Hintermann“ als Abfallerzeuger in Betracht. Offen bleibt, ob in einer solchen Konstellation mehrere Abfallerzeuger vorliegen. Dies musste das BVerwG nicht entscheiden. Unklar ist auch weiter, unter welchen Voraussetzungen der „Hintermann“ im Fall von Auftragsverhältnissen (z.B. Bauherr / Abrissunternehmer) zur Verantwortung gezogen werden kann. Hier ist demnächst eine weitere Entscheidung des BVerwG zu erwarten.

Für Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Hamburg, den 16. Dezember 2014

Dr. Lutz Krahnfeld

krahnfeld@kk-rae.de